

Leistungs- und Entgeltvereinbarung
nach § 77 SGB VIII i. V. mit den Bestimmungen
der
§§ 78 a bis 78 f SGB VIII

zwischen dem Träger der Einrichtung

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. - Heidelberg
Felix-Wankel-Straße 25
69126 Heidelberg
(Leistungserbringer)

und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe

Rhein-Neckar-Kreis
Kurfürsten-Anlage 38-40
69115 Heidelberg
(Leistungsträger)

für das Leistungsangebot
Hilfe zur Erziehung in Form von Sozialer
Gruppenarbeit „Mittagsgruppe“
(nach §§ 27/29 SGB VIII)

Präambel

Die Soziale Gruppenarbeit (SGA) ist ein ambulantes niedrigschwelliges Angebot der Hilfe zur Erziehung nach § 29 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und soll Kindern und

Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. In diesem Sinne sollen Kinder und Jugendliche zur Persönlichkeitsförderung ein strukturgebendes gruppenpädagogisches Angebot erhalten..

Das Jugendamt gewährt auf Antrag von Personenberechtigten nach Prüfung der Geeignetheit und Notwendigkeit die Hilfe gemäß § 27 in Verbindung mit § 29 SGB VIII unter angemessener Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten gemäß § 5 SGB VIII.

Zur Bestimmung von Qualitätsstandards, des Umfangs der Angebote durch den Leistungserbringer sowie der Höhe des vom Rhein-Neckar-Kreis gezahlten Entgelts wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Inhalt und Auftrag

Soziale Gruppenarbeit (im St. Paulusheim im Unterschied zur SGA-Schule auch „Mittagsgruppe“ genannt) soll Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen, sie in ihrer Entwicklung fördern und ihnen soziales Lernen in der Gruppe ermöglichen.

Daraus leiten sich folgende grundlegende Ziele ab:

- Die Überwindung von Verzögerungen im Bereich psychosozialer und emotionaler Entwicklung
- Die Verbesserung der Sozialkompetenz
- Die Konfliktfähigkeit fördern
- Wahrnehmung von Eigenverantwortung
- Förderung der Ressourcen der Kinder und Jugendlichen
- Stabilisierung und Förderung der schulischen Leistungen und Integration
- Sicherung des Kindeswohls
- Strukturierung an 3 Nachmittagen, bei Buchung des Leistungsmoduls „Bonustag“ an vier Nachmittagen
- Ein stabiles Bindungsangebot und einen sicheren Bezugsrahmen schaffen

Der Umsetzung der Ziele dienen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Sozialkompetenz: Ein Schwerpunkt wird das Training von neuen Verhaltensweisen sein. Die Kinder und Jugendlichen sollen einen besseren Umgang miteinander lernen. Krisen und persönliche Schwierigkeiten sollen anders als früher bewältigt werden. Eigene Stärken sollen wahrgenommen individuelle Fähigkeiten wertgeschätzt werden. Das Kind/der Jugendliche soll lernen, altersgerecht Verantwortung für sich zu übernehmen. Dies wird im Alltag mit der Übernahme von Verantwortung in der Gruppe eingeübt und soll auf die Lebenswelt des Kindes/Jugendlichen übertragen werden.
- Gestaltung des Gruppenalltags: Es werden Aktivitäten geplant, die ein gemeinschaftliches Handeln der Gruppenmitglieder gezielt unterstützen.

Zusätzlich wird es eine Zeit geben, die selbstverantwortlich von den Schülerinnen/Schülern gestaltet werden kann. In den Ferien wird es einzelne längere Öffnungstage für Ausflüge und gemeinschaftliche Aktivitäten geben. Diese längeren Öffnungstage entstehen durch die Zusammenfassung normaler Öffnungstage (§ 5).

- Gruppenbesprechungen werden zum einen der Beteiligung der Kinder/Jugendlichen am Alltagsprogramm und der gemeinsamen Planung von Aktivitäten auch in den Ferientagen dienen. Zum anderen werden wir das soziale Miteinander, welches durch positive und negative Ereignisse und Verhaltensweisen gekennzeichnet ist, besprechen. Die Gruppe wird zur Partizipation aufgefordert und angeleitet werden. Sie wird so ihre eigene Identität entwickeln.
- Hausaufgaben- und Lernhilfe: Ein fester Bestandteil im Tagesablauf ist die Lernzeit. Die Hausaufgaben werden angefertigt und für Klassenarbeiten geübt. Die Hausaufgabenhilfe findet im Kontext der sozialpädagogischen Arbeit statt.
- Individualisierung: Im Rahmen des Alltags werden wir auf die individuelle Förderung des Kindes/Jugendlichen und eine entsprechende Interaktion achten. Wir werden mit ihr/ihm besprechen, wie wir die im Hilfeplangespräch festgelegten Ziele erreichen können. Gemeinsam sollen die einzelnen Schritte dazu formuliert werden.
- Gemeinsames Mittagessen: Die Kinder/Jugendlichen kommen nach der Schule in die Mittagsgruppe. Die Zeit bis zum Mittagessen wird für erste Kontakte, Tischvorbereitung und die Tagesplanung genutzt. Das gemeinsame Mittagessen dient neben der Versorgung der Kinder/Jugendlichen auch der Gruppenförderung.

Soziales Umfeld:

- Elternarbeit: Die Beteiligung der Eltern an der Maßnahme ist gewünscht, die Intensivität der Einbeziehung wird vom Verlauf abhängig sein. In der Regel wird es sogenannte Alltagskontakte zur Abklärung von Schul- und Betreuungsfragen geben. Bei Konflikten und zur Klärung persönlicher Problematiken (Anregen einer Diagnostik, schwieriges Sozialverhalten, ...) werden beratende Gespräche stattfinden.
- Kontakte zu anderen Fachkräften: Wir werden entsprechend der Entwicklung des Einzelnen mit den beteiligten Fachleuten zusammenarbeiten. Dies kann z.B. durch ein Gespräch mit dem Klassenlehrer oder über die Vermittlung zu einem Therapeuten geschehen.

§ 2

Zielgruppe

Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche im Schulalter bis 15 Jahren. Die SGA soll Kindern und Jugendlichen helfen, ihre Entwicklungs- und Verhaltensschwierigkeiten besser zu bewältigen.

Typische Auffälligkeiten sind z B.:

- schwierige soziale und schulische Integration
- problematisches Sozial- und Konfliktverhalten, Aggressivität
- mangelndes Selbstwertgefühl, emotionale Unsicherheit
- Entwicklungsrückstände
- Bindungs- und Beziehungsprobleme

Die Schülerinnen und Schüler erleben sich zunehmend betastet im Alltag. Sie finden für sich selbst keine sinnvollen Lösungsmöglichkeiten und benötigen Unterstützung im sozialen, emotionalen und kognitiven Bereich.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit ist u.a., dass das familiäre Umfeld stabil genug ist, die Versorgung und Betreuung außerhalb der Gruppenzeiten zu gewährleisten. Außerdem muss eine „Gruppenfähigkeit“ der Kinder gegeben sein. Die Eltern werden, wo es möglich und notwendig ist, zur Mitwirkung und Unterstützung bei den einzelnen Entwicklungsschritten aufgefordert. Wir werden regelmäßige Kontakte im Rahmen des Gruppenprogramms anbieten.

§ 3

Regelung zur Leistungserbringung

- 1) Der Leistungserbringer stellt gemäß § 27 / 29 SGB VIII (Sozialgesetzbuch 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe) ambulante Hilfe zur Erziehung in Form der sozialen Gruppenarbeit zur Verfügung,
- 2) Der Leistungserbringer gewährleistet die Grundsätze und das Verfahren zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII. Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
- 3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB I, des SGB X und insbesondere des SGB VIII zu beachten. Insbesondere sind hierbei zum Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der gewährten Jugendhilfeleistung die Vorschriften gemäß § 61 - § 65 SGB VIII zu beachten. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Auftrages weiter.
- 4) Der Zugang erfolgt über eine individuelle Hilfeplanung unter der Gesamtverantwortung des Leistungsträgers. Daran werden alle Betroffenen beteiligt.
- 5) Im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII werden Art, Inhalte und Ziele, sowie der Umfang der Hilfe und der Zeitraum der Hilfebewilligung festgelegt.
- 6) Die im Hilfeplan festgelegten Ziele werden regelmäßig in einem Gespräch mit allen Beteiligten überprüft und fortgeschrieben.
- 7) Die Fortschreibung des Hilfeplans soll alle 6 Monate erfolgen. Als Vorbereitung zum Hilfeplangespräch erstellt der Leistungserbringer eine Stellungnahme, die 14 Tage vor dem Termin der fallführenden Fachkraft vorliegen soll.
- 8) Änderungen in der Zielplanung bzw. andere wichtige Vorkommnisse werden umgehend der fallführenden Fachkraft des Jugendamtes mitgeteilt.
- 9) Bei nicht durch den Leistungserbringer zu verantwortenden Ausfall eines Hilfeplangesprächs erfolgt rechtzeitig eine befristete Weiterbewilligung.
- 10) Die Dienst- und Fachaufsicht wird vom Leistungserbringer wahrgenommen.

§4

Personal

Der Leistungserbringer stellt die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die wirkungsvolle Leistungserbringung, die wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung sowie die nachprüfbare Dokumentation der erbrachten Leistungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, für die Durchführung der Angebote nach dieser Vereinbarung nur Personen einzusetzen, die sich nach ihrer Persönlichkeit dafür eignen und die eine der Aufgabenstellung entsprechende Ausbildung und/oder Erfahrung besitzen.

Die bei dem Leistungserbringer beschäftigten Fachkräfte nehmen an internen gemeinsamen Teambesprechungen, Supervisionen und Fortbildungen teil.

§5

Leistungsumfang und Entgelt

Dem vereinbarten Entgelt liegt folgender Leistungsumfang zugrunde:

- Betreuung in der Schulzeit an drei Nachmittagen / Woche von 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr. Die Gruppe ist an vier Nachmittagen geöffnet, die Kinder/Jugendlichen können das Angebot an drei Nachmittagen nutzen. 111 Tage pro Schuljahr
- Betreuung in den Schulferien entsprechend einem Umfang von 20 Tagen à 4 Stunden. Für gemeinsame Ferienaktivitäten können die Stunden zusammengelegt werden (z.B. Ausflüge, Übernachtungen, Freizeiten...)
- Gruppengröße: max. 7 Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter
- Betreuung findet in den Räumlichkeiten des St. Paulusheim in der Eberbacher Außenstelle in der Zwingerstraße statt.
- Je Betreuungstag stellen wir ein Mittagessen für die Kinder/Jugendlichen. Die Kosten sind in der Monatspauschale enthalten.
- Elternarbeit: Es finden jährlich sechs Termine jährlich mit Eltern statt, welche als Gruppenangebot durchgeführt werden. Neben den Alltagskontakten bieten wir anlassbezogene Beratung in Krisen.
- Hilfeplanung: Jährlich werden zwei Hilfeplantermine durchgeführt, für die im Vorfeld ein Bericht zum Entwicklungsfortschritt der Kinder / Jugendlichen verfasst wird.
- Kooperation: Wir arbeiten nach Bedarf mit den Schulen, Schulsozialarbeitern, externen Therapeuten, etc. zusammen. Eine Vernetzung der unterschiedlichen Hilfen für ein Kind oder Jugendlichen ist uns ein zentrales Anliegen.

Das Entgelt für die beschriebenen Leistungen beträgt 947,07 € pro Monat, abrechenbar an 11 Monaten (September – Juli)

§5a

Leistungsmodul

Bonustag:

Wir bieten für die Kinder/Jugendlichen der Sozialen Gruppenarbeit einen zusätzlichen Betreuungstag während der Schulzeit in Form eines Bonustages an. Das entspricht 37 Tage zu je vier Stunden pro Schuljahr. Wird von den Beteiligten ein zusätzlicher Betreuungsbedarf festgestellt, kann das Kind/der Jugendliche nach Genehmigung durch den zuständigen Sachbearbeiter des Jugendamtes an einen vierten Tag das Angebot der Mittagsgruppe wahrnehmen. In der Regel wird dies im Rahmen der Hilfeplanung entschieden und eine entsprechende Zielvereinbarung formuliert.

Die Kosten für diesen zusätzlichen Betreuungstag in der Schulzeit betragen 315,69 €.

Regelungen

- 1) Das Jugendamt vergibt die Leistungen durch Erteilung einer schriftlichen Kostenzusage.
- 2) Die Laufzeit wird im Rahmen des Hilfeplangesprächs festgelegt.
- 3) Die Rechnungen werden rückwirkend pro Monat beglichen.

§ 6

Qualitätsgrundsätze

Die in einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung gem. § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII i.V.mit dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VII für Baden-Württemberg festgelegten Qualitätsgrundsätze gelten ebenso für das Leistungsangebot der Sozialen Gruppenarbeit.

Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung festgelegt und durchgeführt werden. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Partizipation sowie für die Sicherung der Rechte der betreuten Kinder und Jugendlichen (Beschwerdewesen) und für ihren Schutz vor Gewalt.

Im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung wird in der Regel halbjährlich in einem Hilfeplangespräch unter Berücksichtigung aller Beteiligten eine Leistungsauswertung vorgenommen.

§ 7

Laufzeit und Kündigungsfristen

Die Leistungsvereinbarung tritt zum 01.02.2023 in Kraft und endet zum 31.01.2024

Die Leistungsvereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Kündigungen müssen schriftlich erfolgen. Einvernehmlich sind auch kürzere Kündigungsfristen möglich.

Im Falle der Kündigung sind Entgelte, die bereits ausgezahlt wurden, für die der Leistungserbringer jedoch noch keine Leistung erbracht hat, zurückzuzahlen. Die Rückzahlung wird mit dem Ende des Vertrages fällig.

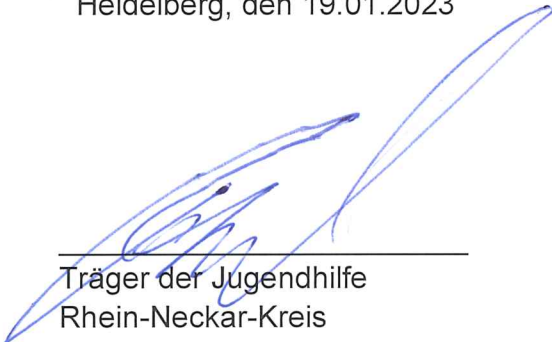
Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 8

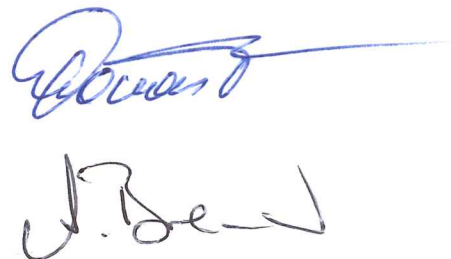
Schlussbestimmungen

- 1) Von dieser Vereinbarung erhält jede Partei eine von beiden Parteien unterzeichnete Ausfertigung.
- 2) Vereinbarungen außerhalb dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- 3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vereinbarungslücken.

Heidelberg, den 19.01.2023



Träger der Jugendhilfe
Rhein-Neckar-Kreis
Leistungsträger



Sozialdienst katholischer
Frauen e.V. Heidelberg
Leistungserbringer